

1 Musterstellplatzsatzung NRW

Hinweis:

[In eckigen Klammern] gesetzte Formulierungen müssen von der Stadt oder Gemeinde entsprechend der örtlichen Situation konkretisiert werden.

Blau gedruckte Satzungstexte sind fakultativ. Sie sollten nicht ohne Beachtung der Hinweise im Leitfaden umgesetzt werden.

Stellplatzsatzung der Stadt / Gemeinde ...

Der Rat der [Stadt / Gemeinde] hat in seiner Sitzung am [...] aufgrund der §§ 48 Abs. 3, 86 Abs. 1 Nr. 20, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018, S. 421) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 966), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

¹Die Satzung gilt für [ein Gebiet der / das gesamte Gebiet der Stadt / Gemeinde]. ²Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.

§ 2 Herstellungspflicht und Begriffe

- (1) ¹Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, müssen Stellplätze (notwendige Stellplätze) und Abstellplätze für Fahrräder (notwendige Abstellplätze) hergestellt werden.
- (2) ¹Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein.
²Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden.
- (3) ¹Für Stellplätze, deren Nutzung Menschen mit Behinderungen vorbehalten ist, gilt ausschließlich die Rechtsverordnung gem. § 48 Abs. 2 Satz 1 BauO NRW. §§ 13, 88 Sonderbauverordnung NRW bleiben unberührt.

§ 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze

- (1) ¹Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen. ²Alternativ kann eine Einzelfallberechnung vom Bauherrn vorgelegt oder von der Bauaufsichtsbehörde eingefordert werden.
- (2) ¹Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet

sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. ²Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.

- (3) ¹Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist. ²Eine solche wechselseitige Benutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Fahrradabstellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung zulässig.
- (4) ¹Steht die Gesamtanzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze und Fahrradabstellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (5) ¹Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der Stellplätze oder der Fahrradabstellplätze Nachkommastellen, ist auf ganze Zahlen ab- oder aufzurunden.
- (6) Bis zu 25 von Hundert der notwendigen Stellplätze können durch die Schaffung von zusätzlichen Fahrradabstellplätzen ersetzt werden. Dabei sind für einen Stellplatz vier Fahrradabstellplätze herzustellen.
- (7) ¹Werden in einem vor dem Inkrafttreten der Satzung fertiggestellten Gebäude [in einem konkret bezeichneten Teil der Stadt/Gemeinde]
 1. in Folge einer Nutzungsänderung oder
 2. durch [Ausbau und/oder Neubau] des Dachgeschosseserstmalig oder zusätzlich Wohnungen geschaffen, so brauchen notwendige Stellplätze und/oder notwendige Fahrradabstellplätze nicht hergestellt zu werden, soweit die Herstellung von Stellplätzen und/oder Fahrradabstellplätzen auf dem Grundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.
- (8) ¹Die Pflicht zur Herstellung der notwendigen Stellplätze kann gemäß der Anlage für besondere Maßnahmen zu dieser Satzung bis zu [xx] % ausgesetzt werden, solange und soweit nachgewiesen wird, dass der Stellplatzbedarf durch diese Maßnahmen nachhaltig verringert wird und soweit nach Absatz 1 mehr als [yy] Stellplätze notwendig sind. ²Die besonderen Maßnahmen sind öffentlich-rechtlich zu sichern. ³Wird eine Maßnahme nach Satz 1 über die gesamte Dauer einer befristeten Aussetzung der Stellplatzpflicht vorgehalten, gilt die Stellplatzpflicht nach Ablauf dieses Zeitraumes insoweit als erfüllt. ⁴Die Aussetzung ist zu widerrufen, wenn innerhalb des Aussetzungszeitraumes der Nachweis, dass die Voraussetzungen für die Aussetzung der Stellplatzpflicht noch erfüllt sind, nicht mehr erbracht wird. ⁵Sofern ausgesetzte Stellplätze abgelöst werden sollen, gilt der zum Zeitpunkt der Ablösung maßgebliche Ablösungsbetrag.
- (9) ¹In den Fällen der Absätze 2 bis 4 ist über die Festlegung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Fahrradabstellplätze im Einvernehmen mit der [Stadt/Gemeinde] zu entscheiden.

§ 4 Standort, Größe und Beschaffenheit von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen

- (1) ¹Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem Grundstück in der näheren Umgebung, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. ²Wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück hergestellt herzustellen sind.

- (2) ¹Stellplätze müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören.
- (3) Stellplätze sind nach der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO) vom 02.12.2016 in der jeweils gültigen Fassung herzustellen.
- (4) Fahrradabstellplätze müssen
 - 1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen/Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sein,
 - 2. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen,
 - 3. einzeln leicht zugänglich sein und
 - 4. eine Fläche von mindestens 1,5 m² pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche haben.

§ 5 Ablösung

- (1) ¹Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder notwendiger Fahrradabstellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann auf die Herstellung von Stellplätzen verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die [Stadt / Gemeinde] einen Geldbetrag [nach Maßgabe der Satzung der Stadt / Gemeinde zur Ablösung] zahlen.
- (2) Der Geldbetrag nach Abs. 1 ist zu verwenden für
 - a) die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen,
 - b) sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs oder
 - c) andere Maßnahmen, die Bestandteil eines Mobilitätskonzepts der [Stadt / Gemeinde] sind.
- (3) Die Verwendung des Geldbetrages muss für die Erreichbarkeit des Bauvorhabens, das die Zahlungspflicht auslöst, einen Vorteil bewirken.
- (4) Über die Ablösung entscheidet die [Stadt/Gemeinde].
- (5) Der Geldbetrag darf 80 vom Hundert der durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkeinrichtungen nach Absatz 2 Nummer 1 einschließlich der Kosten des Grunderwerbs im [Stadt-/Gemeindegebiet] oder in bestimmten Teilen des [Stadt-/Gemeindegebietes] nicht überschreiten.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 20 Landesbauordnung NRW handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am [Datum oder Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung] in Kraft.

(Ort, Datum, Siegel) (Bürgermeister/in)

Anlage zu § 3 Absatz 1 der Musterstellplatzsatzung NRW

Rahmenempfehlungen für den Stellplatzbedarf

Hinweis:

Bei den folgenden Angaben handelt es sich um Rahmenempfehlungen, die auf den Fachkenntnissen des Experten-Workshops basieren, welcher aus dem Zukunftsnetz Mobilität NRW, dem Städtetag NRW, dem Landkreistag NRW, dem Städte- und Gemeindebund NRW, der AGFS NRW, der Planungsbüros, der Verkehrswissenschaftler sowie kommunaler Fachexperten aus den Bereichen Verkehrsplanung und Bauaufsicht besteht. Dabei wurden auch die Erfahrungen mit der früheren Anlage zu Nr. 51 VV BauO NRW (MBL NRW v. 23.11.2000, S. 1477) und die Fortentwicklung der Stellplatzzahlen in anderen Bundesländern berücksichtigt.

Für die kommunalen Stellplatzsatzungen müssen die Kommunen anstelle der Rahmenwerte fixe Richtzahlen für ihre jeweiligen Gegebenheiten ermitteln und festlegen:

Beispiel für Pkw-Stellplätze nach Nr. 1.2:

Muster: 0,9–1,5 je 100 m² BGF (Bruttogeschossfläche)

Satzung: 1,1 je 100 m² BGF

Beispiel für Pkw-Stellplätze nach Nr. 5.1:

Muster: 1 Stpl. je 250 m² Sportfläche,
zusätzlich 1 Stpl. je 5–15 Besucherplätze

Satzung: 1 Stpl. je 250 m² Sportfläche,
zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze

Zur Begründung können z. B. gutachterliche Erkenntnisse, Informationen über den Pkw-Bestand der Gemeinde oder die Genehmigungspraxis der letzten Jahre herangezogen werden. Der Leitfaden wird weitere Hinweise liefern, wie die jeweiligen Rahmenempfehlungen für die jeweiligen Gegebenheiten vor Ort interpretiert werden können. Es bleibt der Stadt oder Gemeinde unbenommen, mit entsprechender Begründung auch Werte jenseits der vorgeschlagenen Rahmenempfehlungen einzusetzen (z. B. 1,6 je 100 m² BGF für Pkw-Stellplätze nach Nr. 1.2) oder die jeweilige Bezugsgröße (wie Nutzfläche, Besucherplätze etc.) zu verändern.

Ebenso bleibt es der Stadt oder Gemeinde selbst überlassen, ob sie aufgrund ihrer örtlichen Gegebenheiten geminderte Richtwerte bei sehr gut vom ÖPNV erschlossenen Grundstücken vorsieht oder nicht. Im letztgenannten Fall ist die hierfür vorgesehene Unterscheidung (ÖPNV/sonstige Grundstücke) zu streichen. Bei einer Berücksichtigung des ÖPNV muss die entsprechende Spalte von den Kommunen durch fixe Richtzahlen oder prozentuale Minderungswerte vervollständigt werden. Auch hierzu liefert der Leitfaden Hinweise.

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Pkw ...		Zahl der Abstellplätze für Fahrräder ¹
		bei sehr gut vom ÖPNV erschlossenen Grundstücken ²	bei sonstigen Grundstücken	
1	Wohngebäude und Wohnheime			
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser		1-2 Stpl. je WE	kein Nachweis erforderlich, bei Bedarf 1 bis 4 Abstpl. je WE
1.2	Mehrfamilienhäuser (ab 3 WE)		0,9-1,5 Stpl. je 100 m ² BGF für Wohnungen	2 – 4 Abstpl. je 100 m ² BGF für Wohnungen
1.3	Kinder- und Jugendwohnheime		1 Stpl. je 3-12 Betten; <i>davon 10 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 2 - 3 Betten <i>davon 10% Besucheranteil</i>
1.4	Pflegeheime, Seniorenwohnheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderungen		1 Stpl. je 3-12 Betten; <i>davon 10 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 5-30 Betten, mindestens 3 Abstpl. <i>davon 10% Besucheranteil</i>
1.5	Studierenden- und sonstige Wohnheime		1 Stpl. je 2-5 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl. <i>davon 10% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 1-2 Betten <i>davon 10% Besucheranteil</i>
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen			
2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein		1 Stpl. je 30-40 m ² Nutzfläche <i>davon 10% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je (30-40 m ²) Nutzfläche <i>davon 10% Besucheranteil</i>

¹ Ein Anteil von [xx] % der Fahrradabstellplätze kann für Lastenräder / Kinderanhänger vorgesehen werden.

² Die Definition der „sehr guten Erschließung im ÖPNV“ kann über eine kartographische Darstellung erfolgen, die als weitere Anlage der Stellplatzsatzung beizugeben ist, oder durch die Angabe von Kriterien wie bspw. „Schienenverkehrs-Haltestelle mit mind. 15'-Takt in TVZ in max. 300 m Fußwegeentfernung“. Siehe auch Erläuterung im Leitfaden, S. 32f.

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Pkw ...		Zahl der Abstellplätze für Fahrräder ¹
		bei sehr gut vom ÖPNV erschlossenen Grundstücken ²	bei sonstigen Grundstücken	
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o.ä.)		1 Stpl. je 20-30 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl. <i>davon 75% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 20-30 m ² Nutzfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i>
3	Verkaufsstätten			
3.1	Verkaufsstätten bis 800 m ² Verkaufsfläche		1 Stpl. je 30-50 m ² Verkaufsfläche, jedoch mindestens 2 Stpl. <i>davon 75% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 30-50 m ² Verkaufsfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i>
3.2	Verkaufsstätten mit mehr als 800 m ² Verkaufsfläche		1 Stpl. je 10-30 m ² Verkaufsfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 40-60 m ² Verkaufsfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i>
3.3	Verkaufsstätten mit großen Ausstellungsflächen (z.B. Autohäuser, Möbelhäuser, etc.)		1 Stpl. je 50-100 m ² Verkaufsfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 100-200 m ² Verkaufsfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i>
4	Versammlungsstätten außer Sportstätten, Kirchen			
4.1	Versammlungsstätten		1 Stpl. je 5-10 Sitzplätze <i>davon 90% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 10-40 Sitzplätze <i>davon 90% Besucheranteil</i>
4.2	Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen		1 Stpl. je 10-30 Plätze <i>davon 90% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 20-30 Plätze <i>davon 90% Besucheranteil</i>
5	Sportstätten			
5.1	Sportplätze		1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 5-15 Besucherplätze	1 Abstpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10-20 Besucherplätze

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Pkw ...		Zahl der Abstellplätze für Fahrräder ¹
		bei sehr gut vom ÖPNV erschlossenen Grundstücken ²	bei sonstigen Grundstücken	
5.2	Spiel- und Sporthallen		1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 5-15 Besucherplätze	1 Abstpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Abstpl. je 15-20 Besucherplätze
5.3	Freibäder und Freiluftbäder		1 Stpl. je 200-300 m ² Grundstücksfläche	1 Abstpl. je 50-150 m ² Grundstücksfläche
5.4	Hallenbäder		1 Stpl. je 5-10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 5-15 Besucherplätze	1 Abstpl. je 5-10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 5-15 Besucherplätze
5.5	Reitanlagen		1 Stpl. je 2- 4 Pferdeeinstellplätze	1 Abstpl. je 2-4 Pferdeeinstellplätze
5.6	Fitnesscenter		1 Stpl. je 10 - 20 m ² Sportfläche <i>davon 90% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 10 - 20 m ² Sportfläche <i>davon 90% Besucheranteil</i>
5.7	Tennisanlagen		1-2 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 5-15 Besucherplätze	1-2 Abstpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Abstpl. je 20 Besucherplätze
5.8	Bootshäuser und Bootslicheplätze		1 Stpl. je 2-5 Boote	1 Abstpl. je 2-5 Boote
6	Gaststätten, Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe			
6.1	Gaststätten		1 Stpl. je 6-12 m ² Gastraum <i>davon 75% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 6-12 m ² Gastraum <i>davon 90% Besucheranteil</i>
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe		1 Stpl. je 2-6 Betten, <i>davon 75% Besucheranteil</i> für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	1 Abstpl. je 8-15 Betten, mindestens 4 Abstpl., <i>davon 25% Besucheranteil</i> für zugehörigen Restaurationsbetrie b Zuschlag nach Nr. 6.1

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Pkw ...		Zahl der Abstellplätze für Fahrräder ¹
		bei sehr gut vom ÖPNV erschlossenen Grundstücken ²	bei sonstigen Grundstücken	
6.3	Tanzlokale, Discotheken		1 Stpl. je 4-8 m ² Gastraum <i>davon 90% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 4-8 m ² Gastraum <i>davon 90% Besucheranteil</i>
6.4	Jugendherbergen		1 Stpl. je 8 - 12 Betten <i>davon 25% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 5-10 Betten <i>davon 25% Besucheranteil</i>
6.5	Sonstige Vergnügungsstätten		1 Stpl. je 20-25 m ² Nutzfläche, mindestens jedoch 3 Stpl.	1 Abstpl. je 10-25 m ² Nutzfläche, mindestens jedoch 3 Abstpl.
7	Krankenhäuser und Kliniken			
7.1	Universitätskliniken und ähnliche Lehrkrankenhäuser		1 Stpl. je 2-3 Betten, zusätzlich Abstellplätze nach 2.2 <i>davon 50% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 10-20 Betten, zusätzlich Abstellplätze nach 2.2 <i>davon 20% Besucheranteil</i>
7.2	Krankenhäuser, Kliniken und Kureinrichtungen		1 Stpl. je 2-6 Betten, zusätzlich Stellplätze nach 2.2 <i>davon 60% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 20-30 Betten, zusätzlich Abstellplätze nach 2.2 <i>davon 20% Besucheranteil</i>
8	Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendförderung			
8.1	Kindergärten, Kindertagesstätten		1 Stpl. je 10-25 Kinder, jedoch mindestens 2 Stpl.	1 Abstpl. je 5-15 Kinder, jedoch mindestens 2 Abstpl. <i>davon 50% Besucheranteil</i>
8.2	Grundschulen		1 Stpl. je 20-30 Schüler	1 Abstpl. Je 2-4 Schüler <i>davon 10% Besucheranteil</i>

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Pkw ...		Zahl der Abstellplätze für Fahrräder ¹
		bei sehr gut vom ÖPNV erschlossenen Grundstücken ²	bei sonstigen Grundstücken	
8.3	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen		1 Stpl. je 20-30 Schüler, zusätzlich 1 Stpl. je 5-10 Schüler über 18 Jahre	1 Abstpl. je 2-3 Schüler <i>davon 10% Besucheranteil</i>
8.4	Förderschulen		1 Stpl. je 10-15 Schüler	1 Abstpl. je 10-15 Schüler <i>davon 10% Besucheranteil</i>
8.5	Fachhochschulen, Universitäten		1 Stpl. je 2-10 Studierende	1 Abstpl. je 2-4 Studierende <i>davon 20% Besucheranteil</i>
8.6	Sonstige Fortbildungseinrichtungen		1 Stpl. je 2-10 Teilnehmerplätze	1 Abstpl. je 3-5 Teilnehmerplätze <i>davon 20% Besucheranteil</i>
8.7	Jugendzentren		1 Stpl. je 100-200 m ² Nutzfläche	1 Abstpl. je 10-20 m ² Nutzfläche <i>davon 90% Besucheranteil</i>
9	Gewerbliche Anlagen			
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe		1 Stpl. je 50-70 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte* <i>davon 10-30 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 50-70 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte* <i>davon 10 % Besucheranteil</i>
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze		1 Stpl. je 80-100 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte* <i>davon 10 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 70-100 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte* <i>davon 10 % Besucheranteil</i>
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten		5-7 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	1 Abstpl. je 5-7 Wartungs- oder Reparaturstände, mindestens 3

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Pkw ...		Zahl der Abstellplätze für Fahrräder ¹
		bei sehr gut vom ÖPNV erschlossenen Grundstücken ²	bei sonstigen Grundstücken	
9.4	Tankstellen		1-2 Stpl., mit Verkaufsstätte zusätzlich Stpl. nach 3.1	1 Abstpl., mit Verkaufsstätte zusätzlich Abstpl. nach 3.1
10	Verschiedenes			
10.1	Kleingartenanlagen		1 Stpl. je 2-4 Kleingärten	1 Abstpl. je 5-10 Kleingärten <i>davon 80% Besucheranteil</i>
10.2	Begräbnisstätten (z.B. Friedhöfe)		1 Stpl. je 500-2.000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stpl.	1 Abstpl. je 750 – 1500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 4 Abstpl. je Eingang
10.3	Sonnenstudios		1 Stpl. je 3-5 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Stpl. <i>davon 90 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 3-5 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Abstpl. <i>davon 90 % Besucheranteil</i>
10.4	Waschsalons		1 Stpl. je 5-7 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Stpl. <i>davon 90 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 5-7 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Abstpl. <i>davon 90 % Besucheranteil</i>
10.5	Museen und Ausstellungsgebäude		1 Stpl. je 150-250 m ² Ausstellungsfläche <i>davon 80% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 75-150 m ² Ausstellungsfläche, mindestens 5 Abstpl. <i>davon 80% Besucheranteil</i>